

Anlage 2: Einzelheiten zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens

Gremienbefassungen und kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die Gründung und die mittelbare Beteiligung der WWE an der Holzminden Netz GmbH & Co. KG („**Holzminden Netz**“) über die WWN bedarf der vorherigen Zustimmung der Räte der nordrhein-westfälischen Anteilseigner der WWE.

Für die Errichtung der Holzminden Netz in Form einer sog. *Einheits-GmbH & Co. KG* bedarf es der Gründung zweier Gesellschaften durch WWN, nämlich der Holzminden Netz Verwaltungsgesellschaft mbH („**Verwaltungsgesellschaft**“) (in der Rechtsform der GmbH) als Komplementärin und der Holzminden Netz als Kommanditgesellschaft (KG). Im Rahmen des in der Beschlussvorlage dargestellten Vorhabens bedürfen folgende Vorgänge der vorherigen Zustimmung der Räte/Kreistage der nordrhein-westfälischen Anteilseigner der WWE:

- Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft durch WWN.
- die Gründung der Holzminden Netz durch WWN (als Kommanditistin) und die Verwaltungsgesellschaft (als Komplementärin).
- Die Übertragung der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft von WWN auf Holzminden Netz (zur Herstellung der sog. *Einheits-GmbH & Co. KG*).
- Die Veräußerung einer Beteiligung in Höhe von 51 % der Haftkapitalanteile der Holzminden Netz von WWN an SW Holzminden.

Der Aufsichtsrat der WWN hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 – nach Vorbefassung durch den Bilanz- und Finanzausschuss – dem Vorhaben zur Errichtung einer gemeinsamen Netzeigentums-gesellschaft von WWN und SW Holzminden zugestimmt, einschließlich der dafür erforderlichen und in der Beschlussvorlage ausführlich dargestellten gesellschaftsrechtlichen Vorgänge.

Das Vorhaben bedarf des Weiteren auch der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht und steht zudem unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Zulässigkeit.

a) Gründung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Holzminden Netz durch WWN

Die Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt/Kreis) ist über WWE mittelbar an WWN beteiligt. Gemäß § 108 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 GO NRW, § 53 KrO NRW darf eine Kommune nur unter gewissen Voraussetzungen ein Unternehmen des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft durch WWN sowie der Holzminden Netz durch WWN und die Verwaltungsgesellschaft führt aufgrund der Beteiligung der WWE an WWN jedenfalls zu einer mittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft an der Verwaltungsgesellschaft sowie der Holzminden Netz.

Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft durch WWN sowie der Holzminden Netz durch WWN und die Verwaltungsgesellschaft und die daraus folgenden mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft sind kommunalrechtlich zulässig. Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW werden eingehalten.

Nach § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a) GO NRW, § 53 KrO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Die Gründungs-/Beteiligungsvoraussetzungen für eine Gemeinde sind nach § 108 Abs. 1 Satz 1, 107a GO NRW, § 53 KrO NRW:

- Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW bzw. § 107a GO NRW.
- Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt.
- Die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit.
- Es besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
- Der Gemeinde wird ein angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan und dieser durch vertragliche Ausgestaltung gesichert.
- Das Unternehmen ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.

Diese Vorgaben werden bei der Gründung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Holzminden Netz eingehalten. Insbesondere die Ausgestaltung des Unternehmensgegenstandes der Holzminden Netz sichert eine Ausrichtung an den „öffentlichen Zweck“, auf den in Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Holzminden Netz ausdrücklich Bezug genommen wird. Zweck der Gesellschaft ist nach Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrages der Holzminden Netz ausschließlich die Verpachtung und der Ausbau der örtlichen Elektrizitäts- und Gasverteilnetze in der Stadt Holzminden sowie den Gemeinden Bevern, Boffzen und Fürstenberg (Weser) (Strom- und Gasversorgung i.S. des § 107a GO NRW, § 53 KrO NRW). Mit Blick auf den einem öffentlichen Zweck entsprechenden Unternehmensgegenstand der Holzminden Netz ist auch der Unternehmensgegenstand der Verwaltungsgesellschaft, nämlich die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung der Holzminden Netz, als vom öffentlichen Zweck umfasst anzusehen.

Die Ausgestaltung als *Einheits-GmbH & Co. KG* sichert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung sowie angemessene Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter. Die Haftungsbegrenzung der Holzminden Netz

in Form einer *GmbH & Co. KG* erfolgt dabei über die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft als persönlich haftender Komplementärin der Holzminden Netz. Sowohl die Haftung der Gesellschafter als auch die Haftung der Gesellschaft, an der die Beteiligung erfolgt (also der Holzminden Netz) sind folglich auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten. Für die Kommune selbst wären damit die Beteiligungsvoraussetzungen gegeben.

Die Holzminden Netz ist gemäß Ziffer 2.3 des Gesellschaftsvertrages zudem verpflichtet, die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW, § 53 KrO NRW einzuhalten. Das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird gem. Ziffer 2.4 des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Der Gesellschaftsvertrag setzt in Ziffer 7.6 die Vorgaben des § 108 Abs. 5 GO NRW, § 53 KrO NRW um. Entsprechende Regelungen finden sich in der Satzung der Verwaltungsgesellschaft.

b) Übertragung der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft von WWN an Holzminden Netz

Bei der Übertragung der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft von WWN an Holzminden Netz handelt es sich um zwei kommunalrechtlich relevante Vorgänge:

- (1.) Die Übertragung der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft von WWN an Holzminden Netz stellt aus Sicht der WWN einen Veräußerungsvorgang im Sinne des § 111 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW, § 53 KrO NRW dar.
- (2.) Die Übertragung der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft von WWN an Holzminden Netz stellt aus Sicht der Holzminden Netz einen Beteiligungserwerb im Sinne der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW dar.

Die Übertragung der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft von WWN an Holzminden Netz ist kommunalrechtlich zulässig. Auch wenn die Übertragung der Geschäftsanteile aus Sicht der WWN als Veräußerung im Sinne des § 111 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW, § 53 KrO NRW angesehen wird, hat dieser Vorgang keinen Verlust und auch keine Minderung der kommunalen Einflussnahme zur Folge. Denn die Anteile an der Verwaltungsgesellschaft verbleiben (mittelbar) über die Beteiligung an der Holzminden Netz bei WWN. Der Erwerb der Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft durch Holzminden Netz erfüllt die kommunalrechtlichen Voraussetzungen (s. im Einzelnen dazu die ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen unter Buchstabe a) zur Gründung). Es handelt sich um einen rein formalen Vorgang, der einzig dazu dient, aus der bestehenden *GmbH & Co. KG* die gesellschaftsrechtliche Zielstruktur einer *Einheits-GmbH & Co. KG* herzustellen.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 111 Abs. 2, § 53 KrO NRW (aus Sicht der WWN) sowie die §§ 107, 108 ff., § 53 KrO NRW (aus Sicht der Holzminden Netz) werden eingehalten.

c) Veräußerung von 51 % der Haftkapitalanteile der Holzminden Netz von WWN an SW Holzminden

Gemäß § 111 Abs. 2 der GO NRW dürfen Vertreter der Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, Veräußerungen nur nach vorheriger Zustimmung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Kommune die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Demnach ist eine Veräußerung zulässig, wenn die für die Betreuung

der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht beeinträchtigt wird. An der Holzminden Netz sind (mittelbar über WWN und WWE) Kommunen mit 100 % und damit mit mehr als 50 v.H. beteiligt. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung ist durch das dargestellte Vorhaben – der Zusammenarbeit mit der ebenfalls kommunalen SW Holzminden – nicht zu befürchten.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 111 Abs. 2 GO NRW, § 53 KrO NRW werden eingehalten.

Sämtliche kommunalrechtliche Vorgaben werden damit eingehalten.

Ein entsprechendes Anzeigeverfahren ist nach § 115 GO NRW durchzuführen. Eine erste Abstimmung des Vorhabens, der Beschlussvorlage und der als Anlagen beigefügten Gesellschaftsverträge mit der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde nach § 120 Abs. 5 GO NRW hat bereits stattgefunden.